



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 20
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Appenzell, 30. August 2018

Parlamentarische Initiative 13.430 Rickli Natalie. Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Parlamentarischen Initiative 13.430 Rickli Natalie, Haftung bei bedingten Entlassungen und Strafvollzugslockerungen, zukommen lassen.

Die Standeskommission lehnt die Vorlage ab, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Vorentwurf bezweckt nur vordergründig eine Besserstellung der Opfer von Straftaten, die im Rahmen von Vollzugsöffnungen begangen werden. Vielmehr zielt er indirekt auf die Konzeption der stufenweisen Wiedereingliederung, wie sie das Bundesrecht vorschreibt (BGer vom 18. Dezember 2015 6B_619/2015).
- Der gesetzliche Wiedereingliederungsauftrag gilt auch für Täter, die eine Tat nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen haben, sofern das Gericht die Voraussetzungen für eine Verwahrung verneint und eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe oder eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet hat. Und selbst bei einer Verwahrung besteht für die Vollzugsbehörde die gesetzliche Pflicht, jedes Jahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung gegeben sind. Diese Regelungen unterscheiden sich damit fundamental von der lebenslänglichen Verwahrung, die extrem gefährliche Täter dauerhaft aus der Gesellschaft entfernen will und bei der eine frühzeitige Entlassung und Hafturlaube von der Verfassung ausgeschlossen werden (Art. 123a Abs. 1 BV). Eine Analogie zu dieser Bestimmung ist deshalb sachlich nicht begründet und falsch.
- Schwere Rückfälle während Vollzugsöffnungen sind äusserst selten. Die Kantone und auch die forensische Psychiatrie haben in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um die von verurteilten Personen ausgehenden Risiken erkennen und bearbeiten zu können (z.B. ROS). Ein Rückfall wird gleichwohl nie mit hundertprozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden können. Deshalb führt die im Vorentwurf vorgeschlagene Regelung in der Praxis dazu, dass Vollzugsöffnungen noch restriktiver gewährt werden. Die zuständigen Mitarbeitenden stehen bereits heute erheblich unter Druck, und sie werden das Risiko der Staatshaftung durch noch mehr Zurückhaltung zu minimieren versuchen. Dies erschwert oder verunmöglicht es, das Vollzugsziel - künftige Straffreiheit - zu erreichen, weil dafür auch nach Beurteilung des Bundesgerichts Vollzugsöffnungen

notwendig sind (BGer vom 3. Dezember 2014 6B_1159/2013). Wenn Straftäter nicht mehr mit schrittweisen Öffnungen auf ihre Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet werden, erhöht sich das Risiko für die Öffentlichkeit und mögliche künftige Opfer.

- Auch eine bedingte vorzeitige Entlassung kann aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht einfach abgelehnt werden. Die bedingte Entlassung ist die Regel, von der nur aus guten Gründen abgewichen werden darf. Die Ablehnung der bedingten Entlassung ist durch gewichtige konkrete Anhaltspunkte zu belegen, welche das mit der bedingten Entlassung verknüpfte Restrisiko als nicht vertretbar erscheinen lassen (BGer vom 20. April 2017 6B_229/2017).
- Es gibt aus Opfersicht keinen ersichtlichen Grund, Opfer von Straftaten, welche im Rahmen einer Vollzugsöffnung erfolgt sind, anders zu behandeln als andere Opfer von Straftaten. Eine solche Unterscheidung ergibt nur Sinn, wenn man die Zahl von Vollzugsöffnungen grundsätzlich auf ein Minimum reduzieren möchte.
- Die vorgeschlagene Regelung bestärkt die bereits bestehende, höchst problematische Tendenz der öffentlichen Wahrnehmung, wonach nicht in erster Linie die Täter und Täterinnen, sondern vor allem die Behörden und insbesondere die kantonalen Justizvollzugsämter für Straftaten verantwortlich sind.
- Die finanziellen Folgen einer Umsetzung gehen wohl ausschliesslich zu Lasten der Kantone. Auch müssten die Kantone mit Staatshaftungsfällen rechnen, namentlich wenn ein Gericht feststellt, dass eine vorzeitige Entlassung zu Unrecht nicht oder zu spät angeordnet worden ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- david.steiner@bj.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell